

Statuten des Vereins Dachverband Berufliche Integration – Austria

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Selbstverständnis

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverband Berufliche Integration – Austria“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Durch die Kooperation mit und Mitwirkung bei internationalen Vereinen und Verbänden ist er auch international tätig.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist ein Zusammenschluss von autonomen Trägerorganisationen, die Dienstleistungen zur beruflichen Orientierung und/oder Integration von Menschen mit Behinderungen bzw. Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder sozial-emotionaler Benachteiligung anbieten. Er versteht sich als Plattform zur Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches zwischen seinen Mitgliedern, dient der Koordination der gemeinsamen Interessen und vertritt dieselben auf allen maßgeblichen Ebenen, insbesondere gegenüber Kostenträgern und anderen beruflichen Interessensvertretungen.
- (5) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

§2

Ziele und Aktivitäten

- (1) Der Verein setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderung eine faire berufliche Chance der Integration in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts haben bzw. Jugendlichen Perspektiven in Bezug auf ihr künftiges Berufsleben aufgezeigt werden.

Er berücksichtigt dabei im Besonderen neue gesellschaftspolitische und legislative Entwicklungen, die das Verhältnis von den Betroffenen des erforderlichen Dienstleistungsangebots und deren Umfeld nachhaltig beeinflussen.

Als Zusammenschluss der Dienstleistungsanbieter zur beruflichen Orientierung und Integration bündelt er auf Bundesebene diese Interessen und vertritt sie gegenüber Politik, Verwaltung und Wirtschaft (Lobbying).

(2) Er trägt dazu bei, dass für die Unterstützungseinrichtungen entsprechende Rahmenbedingungen bereitgestellt werden und setzt sich für Qualitätssicherung und Entwicklung der Dienstleistungen zur beruflichen Orientierung und Integration von Menschen mit Behinderung und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder sozial-emotionaler Benachteiligung ein. Gegenüber dem BMASK tritt er als kompetenter Verhandlungspartner und in beratender Funktion auf.

(3) Er ist eine Kommunikationsplattform und Drehscheibe, bündelt ExpertInnenwissen und stellt jenes den Mitgliedern als Service zur Verfügung. Im Sinne eines gemeinsamen Selbstverständnisses fördert er die Solidarität seiner Mitglieder.

(4) Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- Initiierung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur gesellschaftspolitischen Aufklärung zum Thema Behinderung bzw. Benachteiligung und Arbeit
- Regelmäßige Mitgliederinformationen
- Veranstaltung von Symposien, Seminaren und Workshops
- Bildung von Arbeitskreisen für spezielle Problemstellungen zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Einflussnahme auf die Entwicklung von Qualitätskriterien und die Einführung von Qualitätsmanagementinstrumenten
- Regelmäßiger Kontakt und Austausch mit bzw. Interessenvertretung gegenüber sachlich zuständigen Behörden auf Bundesebene
- Durchführung von Aufträgen, die der Erreichung des Vereinsziels dienlich sind
- Bereitstellung von Informationen zur Verbreitung des Anliegens der beruflichen Integration (Homepage und Drucksorten)

- Aktive Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, die die Zielsetzungen des Vereins zum Inhalt haben
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene sowie aktive Teilnahme an deren Gremien und Veranstaltungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Öffentliche und private Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Veranstaltungen
- Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen

(2) Die finanziellen Mittel des Vereins sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins unterstützen und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können gemeinnützige Vereine und Gesellschaften sein, die Dienstleistungen zur beruflichen Orientierung und/oder Integration für

Menschen mit Behinderungen bzw. Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf und sozial-emotionaler Benachteiligung anbieten, wenn

- diese Dienstleistung für diese Personengruppen allgemein zugänglich ist
- das Ziel der Dienstleistung berufliche Orientierung, die Heranführung, die Erlangung und Sicherung oder Begleitung an/von Ausbildungs- bzw.

Beschäftigungsverhältnissen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes ist

- die Dienstleistung es vorsieht, dass auch die Beratung von Unternehmen geleistet wird
- die Dienstleistungserbringung im Auftrag einer Landesstelle des Bundessozialamtes durchgeführt wird.

(2) Eine Trägerorganisation erwirbt nur eine Mitgliedschaft, die unabhängig von der Anzahl der Förderverträge und somit unteilbar ist.

(3) Außerordentliche Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.

(4) Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(5) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand und berichtet bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft wird auch dann beendet, wenn die Kriterien in § 5 nicht mehr erfüllt sind.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages erlöschen automatisch, wenn die Kostenträger die Finanzierung der Tätigkeiten des Trägers nach § 5 einstellen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der

Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt als sichtbares Zeichen der qualitätsvollen Arbeit auf die Mitgliedschaft im Dachverband hinzuweisen und das Logo in ihren Öffentlichkeitsmaterialien zu verwenden.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 12), der Fachbereichsbeirat (§ 13), die Geschäftsstelle (§ 14), die Rechnungsprüfer/innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz des VereinsG 2002), durch Einberufung der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs 5 zweiter Satz des VereinsG 2002, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) oder durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter und Vertreterinnen (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer/innen mit dem Verein
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Mitglieder aus allen Regionen Österreichs und Anbieter aller Dienstleistungen der begleitenden Hilfen im Sinne des § 5 dieser Statuten paritätisch im Vorstand vertreten sind.

(2) Wahlvorschläge für die Vorstandswahl können vom Vorstand und/oder ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden

Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10), Rücktritt (Abs. 11), und Verlust der Rechtsfähigkeit.

(10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen
- g) Erstellung eines Wahlvorschlages.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/der Kassiers/in.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(7) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in ihre Stellvertreter/innen.

§13

Der Fachbereichsbeirat

- (1) Der Fachbereichsbeirat kann als beratendes Gremium eingerichtet werden und soll den strukturierten Austausch zwischen den Vernetzungen auf Projektebene und dem Vorstand unterstützen.
- (2) Mitglied im Fachbereichsbeirat kann jeweils der/die Österreichsprecher/in als Repräsentant/in der österreichweiten Vernetzung der Projektleiter/innen jedes Fachbereichs, für den eine solche gebildet wurde und die über eine/n Österreichsprecher/in verfügt, werden.
- (3) Der/die Österreichsprecher/in des jeweiligen Netzwerks wird vom Vorstand in den Fachbereichsbeirat berufen.
- (4) Der Sitz im Fachbereichsbeirat ist funktionsabhängig und endet mit der Zurücklegung der Sprecher/innenfunktion.
- (5) Der Fachbereichsbeirat nimmt nach Einladung durch den Vorstand an den einberufenen Sitzungen des Vorstands teil.

§14

Die Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ des Vereins. Ihr obliegt die Durchführung aller von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer/in. Diese/r ist dem Vorstand unterstellt und berichtspflichtig. Sollte der Posten vakant sein, so ist eine Person vom Vorstand mit der interimistischen Leitung zu betrauen.

(3) Das Aufgabenprofil des/der Geschäftsführers/in ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen und Beratungen der Vereinsorgane in beratender Funktion teil.

§ 15

Die Rechnungsprüfer/innen

(1) Es sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Rechnungsprüfer/innen auszuwählen.

(2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuengemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 12 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

§ 16

Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum(r) Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.